

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)**

Neumünster, den 24.06.2014
Sachbearbeiter: Frau Krüger
Telefon: 26 67
Telefax: 26 48
Az.: 61-82-26-31-Kr

Protokoll

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Bokhorst für die
Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön
Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ der Gemeinde Bönebüttel**

Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
am 16.06.2014 um 16 Uhr
im Multifunktionsraum der Gemeinde Bönebüttel, Sickkamp 16

Teilnehmer: Bürgermeister Runow
Hr. Czierlinski, Büro für Bauleitplanung Bornhöved
Hr. Jeß, Büro für Bauleitplanung Bornhöved
Fr. Krüger, Stadt Neumünster

TÖB: Hr. Schäfer, Kreisplanung Kreis Plön
Fr. Runge, UNB Kreis Plön
Hr. Langner, UNB Kreis Plön
Fr. Mäurer, UNB Kreis Plön
Hr. Meyer, BUND
Hr. Dr. Rickert, NABU
Hr. Kasperczyk, SH Netz AG/E.ON Hanse AG

Nachbargemeinden: Fr. Meyer, Gemeinde Groß Kummerfeld
Hr. Hamann, Gemeinde Gönnebek
Hr. Sievers, Gemeinde Tasdorf
Hr. Dr. Bahr, Gemeinde Rendswühren

Gemeindevertreter: Hr. Klein
Fr. Kummerfeld
Hr. Kruse
Fr. Wriedt
Hr. Meck

Anlagenbetreiber: Hr. Rosengarten, Prokon Regenerative Energien GmbH i.I.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB dient u. a. dazu, die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Nach Begrüßung und erster Einführung durch den Bürgermeister Runow wurde der derzeitige Stand der Planung durch die Planer, Hr. Czierlinski und Hr. Jeß, vorgestellt. Anschließend wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ziele und Inhalte der Planung

Die o.g. Bauleitpläne werden aufgestellt, um die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in einem Windpark auf einer regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsfläche östlich der Siedlungsfläche Bönebüttels planungsrechtlich vorzubereiten.

Ausgehend von den Vorgaben der Regionalplanung (Eignungsfläche Nr. 142 der Teilfortschreibung für den Planungsraum III Schleswig-Holstein Mitte) stellte Hr. Czierlinski den Planungsraum bezüglich seiner Größe (32,8 ha), Lage, Höhenlage (um 30 m ü. NN) und örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Hochspannungsleitung im Süden, zwei archäologischer Fundstätten und der artenschutzrechtlichen Situation näher vor.

Zwingende Vorgaben macht der sogenannte Windenergie-Erlass des Landes Schleswig-Holstein („Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ 2012) zu erforderlichen Abständen (bspw. 800 m zu Siedlungen; 100 m + Rotorradius zu Wäldern ab 0,2 ha Größe; 400 m zu Bundesstraßen). Ferner sind die Inhalte des Kreiskonzeptes von 2009 zu beachten, das von einer generellen Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe der Anlagen spricht. Diese Regelung ist zwar im Rahmen des Kreiskonzeptes per Kreistag beschlossen, wurde aber nicht in die verbindlichen Vorgaben der Regionalplanung übernommen, sodass es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung ohne bindenden Charakter handelt. Hr. Schäfer erklärt den Hergang des Konzeptes und fordert die Gemeinde auf, die Feinsteuerung der WEA innerhalb der Eignungsfläche vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung.

Da sich die Eignungsfläche in räumlicher Nähe zur Wetterradarstation der Gemeinde Boostedt befindet (in etwa 8,3 km Entfernung), ist außerdem zu gewährleisten, dass durch die WEA keine Störung des Messnetzes zur Erfassung der meteorologischen Größen erfolgt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) als hierfür zuständige Bundesbehörde fordert bei dieser Entfernung pauschal eine maximale Höhenbeschränkung der Anlagen bis zur Rotorspitze von 129 m ü. NN, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Messstation zu garantieren. Da sich das natürliche Gelände hier etwa um 30 m ü. NN bewegt, dürfen die WEA danach maximal knapp 100 m über Gelände aufragen. Eine schriftliche Stellungnahme des DWD, die diese generelle Vorgabe auch für diesen Standort bestätigt, liegt noch nicht vor.

Bei der Höhenentwicklung ist zu berücksichtigen, dass das allgemeine Planungsziel der Gemeinde, nämlich Anlagen bis maximal 100 m Höhe zuzulassen, dem Anliegen des Investors, der sich vertraglich den Zugriff auf den größten Teil der Flächen im Eignungsgebiet gesichert hat, Anlagen bis 150 m Höhe zu errichten, gegenübersteht. Hr. Czierlinski erklärt, dass in Abhängigkeit der Höhenentwicklung die Anzahl der Anlagen sowie die konkreten Standorte innerhalb der Eignungsfläche bestimmt werden. Die Anlagen müssen samt ihrer Rotorflächen vollständig innerhalb der Eignungsfläche liegen. Vorstellbar ist die Errichtung von bis zu 6 Anlagen bei einer Höhe von 100 m oder bis zu 4 Anlagen bei höher aufragenden Anlagen bis 150 m Höhe.

Hr. Jeß ging auf artenschutzrechtliche Belange ein und teilte mit, dass in Ergänzung eines Artenschutzgutachtens von 2011 derzeit Nachkartierungen erfolgen. Hier erfahren zum Einen der Weißstorch und der Rotmilan besondere Beachtung. Zum Anderen werden Fledermäuse vertiefend betrachtet. Die wesentliche Forderung des bereits vorliegenden Artenschutzgutachtens sieht vor, dass der Waldabstand aufgrund der Nutzung des Waldes durch den Rotmilan als Bruthabitat möglichst groß gewählt werden sollte. Auch die Fledermäuse halten sich vorrangig in Gehölznähe auf. Durch biotopverbessernde Maßnahmen soll der Milan außerdem vom Plangebiet ferngehalten werden. Der Schwarzstorch hat seinen Standort in der Nähe seit 2011 aufgegeben. Der Weißstorch hat in etwa 1.087 m Entfernung einen Horst. Die Erhebungen werden vom Biologenbüro GGV, Olaf Grell, in Altenholz-Stift durchgeführt.

Anregungen/Hinweise/Bedenken der TÖB

Hr. Kasperczyk, SH Netz AG/E.ON Hanse AG

Der Einspeisepunkt ist das Umspannwerk Ost in Neumünster, nahe dem Wasserwerk im Brünningweg. Der zuständige Netzbetreiber hat bereits einem Anlagenbetreiber eine befristete Zustimmung zur Einspeisung erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die zu verlegenden Kabel bis zum Umspannwerk im Besitz des Investors bleiben, der außerdem für die Wahl der Trassenvariante verantwortlich ist.

Herrn Jeß wurden Lagepläne mit der eingezeichneten 110-kV- Hochspannungsfreileitungstrasse, die südlich an der geplanten Fläche vorbeiläuft, übergeben. Die SH-Netz AG wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nach Feststellung der Standorte über die WEA urteilen und zu den Mindestabständen zur 110-kV-Freileitung Stellung beziehen.

Hr. Langner, Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Zunächst stellt Hr. Langner klar, dass die UNB wegen der ausschließlichen Betroffenheit von sog. „Prüfbereichen für Nahrungsflächen und Flugkorridoren von Brutvögeln“ die für den Artenschutz zuständige Behörde ist. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) wäre dann zuständig, wenn durch die Planung sog. „Potentielle Beeinträchtigungsbereiche“ bestimmter Arten betroffen wären.

Die artenschutzrechtlichen Prüferfordernisse bei der planerischen Bewältigung des Projektes richten sich nach den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LANU 2008) sowie nach dem Erlass „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten“ (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2013).

Die wesentliche Bewertung der Fläche wurde kurz umrissen:

- kein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (kein Prüfbereich Vogelschutz)
- außerhalb des Prüfbereichs von bedeutsamen Vogelzuggebieten,
- außerhalb der Rastgebietskulisse
- sondern agrar genutzte Normallandschaft, mit landschaftstypischem Artenspektrum und Siedlungsdichten
- für Fledermäuse ist der nahegelegene Wald Quartierstandort; Das LLUR fordert bei Wäldern mit einer Größe > 10 ha einen Mindestabstand von 500 m zur nächstgelegenen WEA. Nur ausnahmsweise ist ein Abstand von mindestens 200 m möglich, wenn eine geringe Bedeutung des Waldes für Fledermäuse aufgrund einer Habitatanalyse und einer Erfassung des Lokalbestandes schlüssig nachgewiesen wird (entspr. „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“, S. 69)

Das Artenschutzgutachten von 2011 wurde zur Kenntnis genommen und bedarf wesentlicher Überarbeitung/Ergänzung. Zusätzlich sind vorzulegen:

Greifvögel

- Auswertung vorhandener Datengrundlagen: OAG (ornithologische Arbeitsgemeinschaft), LLUR, Arbeitsgruppe Schwarzstorch, NABU, ortskundige Ornithologen
- windkraftsensible Arten: die Brutverbreitung nach Aktenlage ist durch eine Horstkartierung zu überprüfen/ergänzen
- außerdem: Erfassung sowie grafische und tabellarische Darstellung von Flugbewegungen, fachliche Interpretation der Raumnutzung
- wichtig: Nachvollziehbarkeit, d. h. lagemäßige Darstellung der Beobachtungsstandorte, Kartierung potentieller und tatsächlicher Nahrungsflächen (Rotmilan, Weißstorch, Schwarzstorch)

- Bewertung von Kumulationswirkungen mit nahegelegenen WEA-Standorten
- Potentialanalyse der Nahrungshabitate: Darstellung der Flugkorridore zwischen Horst und Nahrungsfläche
- Nachweis von Flugbewegungen (tabellarisch + graphisch) mit Angaben zu: Anzahl der Durchflüge, Maximalzahl der Individuen im Eignungsgebiet, Aufenthaltsfrequenz, Phänologie (zeitliche Konzentration der Flugbewegungen), Differenzierung der Flughöhen (in Bezug auf den zu erwartenden Gefahrenbereich), Zuordnung der Tiere zu den vorhandenen Brutrevieren (Horstbezug?)
- Raumnutzungsanalyse: Flugbewegungen/Nahrungsflüge: an 20 Tagen während der Brut- und Nestlingszeit (Windeignungsfläche und Umgebungsbereich)
- Biotop- und Nutzungstypenanalyse / Strukturkartierung (Bezug zu Raumnutzung/aktueller landwirtschaftlicher Nutzung)

Fledermäuse:

- Auswertung vorhandener Datenspeicher: LLUR, AG Fledermausschutz
- Beachtung der Kriterien der LANU-Prüfliste zu Fledermausfachbeiträgen in der Windkraftplanung
- artspezifische Habitatanalyse
- Erfassung und Bewertung der Lokalpopulation mittels Detektorbegehungen (5 Begehungen Juni/Anfang Juli), dazu Horchboxen an den künftigen Anlagenstandorten sowie an weiteren fledermausrelevanten Punkten (jeweils parallel die ganze Nacht): Darstellung von Bestandsgrößen Existenz, Lage, Nutzungsstärke von Flugstraßen und Jagdräumen
- wichtig: Nachvollziehbarkeit, d. h. Darstellung der räumlichen Lage der Horchboxen und Erfassungstransecte
- quantitative Darstellung von Aktivitätsdichten mit artspezifischer Bewertung
- Erfassung wandernder Fledermäuse: 8 sechsstündige Begehungen zwischen Mitte Juli und Ende September, Darstellung von Artenspektrum und Verteilung im Raum
- alternativ dazu: nachlaufendes Monitoring in Gondelhöhe in migrationsrelevanten Zeiten (10.07.-30.09.) bei Betriebsruhe der Anlagen

Schwarzstorch: Der Horst in räumlicher Nähe in Wildhagen (Bokhorst) ist seit 2011 nicht mehr besetzt. Die „Karenzzeit“ für Wechselhorste ist in Schleswig-Holstein rechtlich nicht geregelt, fachlich angemessen sind 5 Jahre. Da Schwarzstörche sehr heimlich leben und Wechselhorste manchmal erst nach Jahren wieder aufsuchen (z. B. wenn ein anderer Horst unbrauchbar geworden ist), verbleibt für den Vorhabenträger/die Gemeinde ein Restrisiko, dass die Art den Brutplatz erneut belegt könnte. Sofern er zu dem Horst zurückkehren sollte, ist durch den Vorhabenträger/die Gemeinde über einen verlängerten Untersuchungszeitraum nachzuweisen, dass Horst und Vögel nicht beeinträchtigt werden.

Im Artenschutzgutachten muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass im Falle der Errichtung der Anlagen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind flächenscharf darzustellen und schlüssig zu begründen.

Der beauftragte Artenschutzgutachter war zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs nicht anwesend. Zur Vermeidung von Informationsverlusten wird Herr Jeß gebeten, den während des Termins dargestellten Untersuchungsumfang weiterzugeben. Es wird dem Biologen, der das Artenschutzgutachten erstellt, dringend empfohlen, sich mit Hrn. Langner in Verbindung zu setzen, um den Untersuchungsumfang kurzfristig und abschließend zu bestimmen.

Der Wunsch nach zügiger Projektabwicklung ist verständlich, jedoch sind im Sinne eines rechtssicheren Verfahrens die Artenschutzbelange vollumfänglich abzuarbeiten.

Fr. Mäurer, UNB

Der o.g. Erlass des Landes Schleswig-Holstein zu den „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ ist zur Berechnung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (EAB) anzuwenden. Es wird begrüßt, zusammenhängende Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Da für den Windpark ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird und die Festsetzung eines Ersatzgeldes im B-Planverfahren nach BauGB nicht möglich ist, kommen Ausgleichszahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild nicht in Betracht. Stattdessen ist der Eingriff in das Landschaftsbild in Flächen umzurechnen.

Für die Verlegung der Leitungen, die gesondert zu beantragen ist, ist ebenfalls ein Ausgleich zu erbringen. In Anbetracht der Kürze der Zeit sollte die EAB im Zuge des Bauleitplanverfahrens auch die Eingriffe der Erschließung berücksichtigen.

Zudem sind auch Gewässerquerungen zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, ob das Ökokonto ‚Predigerau‘ der Stiftung Naturschutz in der Gemeinde Bönebüttel für den Ausgleich in Frage kommt.

Hr. Schäfer, Kreisplanung

Herr Schäfer unterstützt die Planung der Gemeinde, insbesondere in Hinblick auf ein zügig durchgeführtes Verfahren.

Hr. Klein, Gemeindevertreter

Die in Frage kommende Trasse entlang des Brammerweges der zu verlegenden Kabel ist so zu wählen, dass die Beeinträchtigung der Alleebäume so gering wie möglich ausfällt. Außerdem soll bei der Verlegung unterhalb der Verkehrsfläche eine neue Verschleiß- und Deckschicht aufgetragen werden, um den Zustand der Straße zum Zeitpunkt vor der Maßnahme wieder herzustellen. Der Gemeinde ist wichtig, den Ausbauzustand der Wegeverbindungen nach den Baumaßnahmen wieder gleichwertig herstellen zu lassen.

Fr. Wriedt, Gemeindevertreterin, macht auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Bönebütteler Gehege“ aufmerksam. Daraufhin fordert Hr. Langner die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls, um zu klären, ob die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes von der Planung negativ betroffen sind.

Von den Nachbargemeinden werden keine Bedenken geäußert.

Fr. Meyer, Gemeinde Groß Kummerfeld, fragt nach, ob die konkreten Standorte für die WEA im Bebauungsplan festgelegt werden sollen. Hr. Czierlinski bejaht dies.

Abschließend erhält Hr. Rosengarten Gelegenheit, ein paar Worte zum Unternehmen und der Planung zu sagen, bevor Hr. Runow die Veranstaltung um 17:30 Uhr schließt.

(gez. E. Krüger)

Verteiler: siehe Teilnehmer (außer Nachbargemeinden und Gemeindevertreter)
zusätzlich Hr. Grell (Artenschutzgutachter)